

Vorlage der Spezialkommission 2007/14 „Totalrevision des Tourismusgesetzes“

vom 9. April 2008

08-31

Bericht der Kommissionspräsidentin

Das Problem ist bekannt: Dem Tourismus im Kanton Schaffhausen fehlen trotz staatlicher Förderung seit 1997 die Mittel für die Aussenwerbung. Deshalb verlangte Ernst Schläpfer mittels einer Motion vom 10. Januar 2003 „die Einführung einer Abgabe für die Tourismusförderung, einer Kurtaxe oder anderer Förderinstrumente, um Schaffhausen Tourismus ein wirkungsvolles Marketing zu ermöglichen und das vorhandene Entwicklungspotential auszunutzen“.

Seit Überweisung der Motion versuchte das Volkswirtschaftsdepartement in intensiver Arbeit, eine tragfähige Lösung im Sinne der Motion zu erarbeiten. Dazu konsultierte es lokale touristische Leistungsträger und Nutzniesser sowie externe Fachstellen wie z.B. das Forschungsinstitut für Freizeit und Tourismus (FIF). Des Weiteren musste berücksichtigt werden, dass Schaffhausen eine kantons- und länderübergreifende Tourismusdestination ist und somit nicht alle von Schaffhausen Tourismus profitierenden Gruppierungen mit einer gesetzlichen Abgabe erfasst werden können. Basierend auf diesen Abklärungen zeigte sich, dass in Schaffhausen die Einführung einer gesetzlichen Abgabe nicht angezeigt ist. Die Gründe hierfür werden im Bericht des Regierungsrates zu seiner Vorlage (Amtsdruckschrift 07-119) erläutert. Der Regierungsrat schlug sodann in Abstimmung mit dem Vorstand von Schaffhausen Tourismus vor, der Kantonsbeitrag sei zu erhöhen und dessen Ausrichtung sei von den Beitragszahlungen Dritter abhängig zu machen. Der regierungsrätliche Vorschlag wurde von der 11er-Kommission 2007/14 von Januar bis März 2008 an drei Sitzungen beraten.

Die Kommission wurde dabei von Regierungsrat Erhard Meister, Daniel Sattler (Departementssekretär) und Sandra Egger (wissenschaftliche Mitarbeiterin), die auch die Protokollführung besorgte, begleitet. Allen Beteiligten sage ich an dieser Stelle herzlich danke für ihre grosse Arbeit und die ebenso grosse Geduld.

Bereits in der Eintretensdiskussion vom 21. Januar 2008 war die Vorlage des Regierungsrates umstritten, erfüllte sie doch die Forderungen des Motionärs nicht.

Einigkeit herrschte in der Mängelanalyse, dass nämlich die heute der kantonalen Tourismusorganisation zur Verfügung stehenden Fr. 100'000.- für Marketingmassnahmen nicht ausreichen würden. Bezüglich des effektiven touristischen Potenzials des Kantons gingen die Meinungen aufgrund der vorliegenden Kennzahlen jedoch auseinander. Bei rund 3,5 Mio. Tagestouristen wären, laut Erkenntnissen einer zitierten Fachgruppe, vor allem im Kongresstourismus und bei spezifischen Gruppen von Touristen mehr Einnahmen zu erzielen. Einhellig einer Meinung waren dagegen die Kommissionsmitglieder darin, dass die von der Regierung weiterhin vorgeschlagene fakultative Beteiligung der Tourismusanbieter und damit der kommerziellen Nutzniesser nicht befriedigt. Obschon Schaffhausen Tourismus die Beitragsleistungen der Tourismusanbieter mit grosser Anstrengung zwischen 2007 und Anfang 2008 von Fr. 75'000.- auf Fr. 164'000.- mehr als verdoppeln konnte, soll der Kanton mit einem Löwenanteil von künftig Fr. 350'000.- bis max. Fr. 500'000.- überproportional zum Budget von Schaffhausen Tourismus beitragen, und zwar neu mit einem

Leistungsvertrag. Der bisherige Staatsbeitrag betrug bei einem Budget von rund 1,2 Mio. Franken höchstens Fr. 200'000.- plus Teuerungsausgleich.

Vor allem die Vertreterin und die Vertreter der SP sahen die Forderungen der Motion Schläpfer bei diesem nach wie vor geltenden Freiwilligkeitsprinzip in keiner Weise umgesetzt. Dennoch überwog für die Mehrheit der Kommissionsmitglieder das Argument der Dringlichkeit:

Schaffhausen Tourismus braucht zusätzliche Mittel, und zwar jetzt, wo seit einem Jahr eine neue, initiative Crew die Geschäftsstelle führt, gestützt von einem kompetenten Vorstand.

Will Schaffhausen nicht ins Hintertreffen geraten, muss die kantonale Tourismusorganisation künftig an Messen, im Internet und an regionalen wie internationalen Partneraktionen stark präsent sein.

Eintreten wurde mit 6 : 3, bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit, beschlossen.

Für die 2. Sitzung vom 18. Februar 2008 wurde die Verwaltung mit der Abklärung von Förderinstrumenten anderer Kantone, einer zweckgebundenen Parkplatzabgabe sowie der Definition von Wirkungsindikatoren zur Messung der Leistungen von Schaffhausen Tourismus beauftragt. Zudem wurden der Präsident von Schaffhausen Tourismus, Bernhard Klauser, sowie der Geschäftsführer, Beat Hedinger, zur Vorstellung der Ausgangssituation sowie des künftigen Marketingkonzepts eingeladen.

In einem zweiten Teil der Sitzung wurde vonseiten der SP ein alternativer Vorschlag präsentiert, der sich im Wesentlichen am Gesetz des Kantons Appenzell Innerrhoden orientierte und den Kantonsbeitrag auf Fr. 200'000.- limitierte. Das Gesetz von Appenzell Innerrhoden und somit auch der neu präsentierte Vorschlag legt obligatorische Abgaben fest. Kernpunkt ist ein Fonds für Tourismusförderung, der aus Beiträgen des Kantons, der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe sowie aus am Tourismus interessierten Unternehmungen gespeist wird. In der folgenden Diskussion wurde der Vorschlag mehrheitlich als Anstoss zur Optimierung der regierungsrätlichen Vorlage beurteilt. Regierungsrat Erhard Meister hob jedoch die äusserst unterschiedlichen Voraussetzungen des traditionellen Tourismuskantons Appenzell Innerrhoden einerseits und des Kantons Schaffhausen andererseits hervor: Appenzell Innerrhoden stellt eine in sich geschlossene Destination dar, während Schaffhausen nur über wenige Tourismusgemeinden verfügt und als Durchfahrkanton mit extremer Grenzlage sehr durchlässig ist. Schaffhausen Tourismus taxierte später, von der Kommission zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert, den Vorschlag als zurzeit nicht realisierbar.

Die 3. Sitzung vom 17. März 2008 führte schliesslich zu einer Konsenslösung, hinter die sich alle Fraktionsvertreterinnen und -vertreter stellen konnten. Der Antrag, das regierungsrätliche Gesetz sei bis zum 31. Dezember 2013 zu befristen, führte zu dem allseits akzeptierten Kommissionsentwurf, wie er heute vorliegt.

In der Detailberatung erfuhr das Gesetz wesentliche Änderungen:

1. Der **Titel** wurde neu formuliert, weil die Gesetzesvorlage nicht eigentlichen Fördercharakter hat, sondern lediglich die Finanzierung des Betriebs der kantonalen Tourismusorganisation und ihrer Aktivitäten betrifft.
Der Titel lautet neu: „**Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation.**“

2. In **Art. 2 Abs. 1** wurde nach längerer Diskussion festgehalten, dass lediglich eine Tourismusorganisation vom Kanton anerkannt werden kann.
Die Formulierung lautet: „Die Bezeichnung **der** Tourismusorganisation als kantonal im Sinne von Art. 1 ...“

Art. 2 Abs.1 lit. b: Ein Antrag auf Erhöhung des Schwellenwerts zum Erhalt von Kantonsbeiträgen auf Fr. 450'000.- wurde abgelehnt. Die Kommission blieb nach längerer Diskussion beim Mindestlimit von Fr. 300'000.-, beschloss aber, dieses zu indexieren. Letzteres wird zusammen mit sämtlichen folgenden Regelungen über die Indexierung der Beiträge in einem zusätzlichen Art. 8 gesamthaft formuliert.

3. Bei **Art. 3** beschloss die Kommission, auf den komplexen progressiven Anreizmechanismus der Vorlage zu verzichten, zumal die Differenzen zu einem einfacheren Prinzip minimal sind. **Neu** werden **generell 80 Prozent** bezahlt, bezogen auf die Beiträge der touristischen Leistungsträger im Vorjahr (Abs. 1). Der bisherige **Abs. 2 entfällt**, Abs. 3 wird neu zu Abs. 2 und **Abs. 4** wird aufgrund der pauschalen Indexierungsregelung in Art. 8 **gestrichen**.
4. **Art. 8** ist neu. Er regelt die **Indexierung** (wie oben erwähnt).
5. **Art. 9** ist ebenfalls neu: Das Gesetz wird, entsprechend der Konsenslösung der Kommission, bis zum 31. Dezember 2013 **befristet**.

In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission dem geänderten Gesetz mit 11 : 0 zu.

Schaffhausen, 9. April 2008

Iren Eichenberger, Präsidentin

Richard Bühler
Daniel Fischer
Susanne Günter
Erich Gysel
Franz Hostettmann
Markus Müller
Stephan Rawyler
Peter Scheck
Sabine Spross
Jürg Tanner

Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Zur Förderung des Tourismus im Kanton Schaffhausen werden Staatsbeiträge an die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Tourismusorganisation ausgerichtet. Gegenstand

² Für ausserordentliche, einmalige Projekte von kantonaler Bedeutung können der kantonalen Tourismusorganisation weitere Mittel zugesprochen werden.

Art. 2

¹ Die Bezeichnung der Tourismusorganisation als kantonal im Sinne von Art. 1 setzt voraus, dass diese Kantonale Tourismusorganisation

- a) die wichtigsten touristischen Leistungsträger und Tourismusgemeinden des Kantons vertritt,
- b) von den touristischen Leistungsträgern sowie den tourismusinteressierten Dritten und Gemeinden Beiträge in Höhe von mindestens 300'000 Franken erwirkt;
- c) über ein auf vier Jahre ausgerichtetes Marktbearbeitungskonzept verfügt, welches eine erhebliche Stärkung eines wertschöpfungsstarken und umweltschonenden Tourismus bewirkt,
- d) die erforderlichen professionellen Strukturen und fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung dieses Marktbearbeitungskonzepts aufweist.

² Der Regierungsrat überprüft diese Voraussetzungen in Zeitabständen von längstens vier Jahren.

II. Staatsbeiträge

Art. 3

Kantonale
Beiträge

¹ Der jährliche Staatsbeitrag beträgt 80 Prozent der von der kantonalen Tourismusorganisation im Vorjahr erzielten Beiträge der touristischen Leistungsträger sowie der tourismusinteressierten Dritten und Gemeinden.

² Der Staatsbeitrag beträgt höchstens 500'000 Franken.

Art. 4

Leistungs-
vereinbarung

¹ Die Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund einer Leistungsvereinbarung zwischen dem zuständigen Departement und der kantonalen Tourismusorganisation.

² Die Leistungsvereinbarung stellt die effiziente Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts durch die kantonale Tourismusorganisation sicher und regelt die Modalitäten der Leistungsabgeltung sowie das Berichtswesen und Controlling.

³ Die Leistungsvereinbarung wird für längstens vier Jahre abgeschlossen.

Art. 5

Verwendung
der Mittel

¹ Die kantonale Tourismusorganisation verwendet den Staatsbeitrag gemäss Leistungsvereinbarung.

² Bei Zweckentfremdung des Staatsbeitrages kann das zuständige Departement die Leistung weiterer Staatsbeiträge verweigern sowie bereits geleistete Staatsbeiträge teilweise oder ganz zurückfordern.

III. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Art. 6

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Tourismusgesetz vom 2. Dezember 1996 wird aufgehoben.

⁴ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Art. 7

Im Einführungsjahr dieses Gesetzes richtet sich der Staatsbeitrag nach den von der kantonalen Tourismusorganisation im nämlichen Jahr erzielten Beiträgen. Er wird rückwirkend für das ganze Jahr ausgerichtet.

Übergangs-
bestimmung

Art. 8

Die Mindesthöhe der Beiträge gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b sowie die Obergrenze des Staatsbeitrags gemäss Art. 3 Abs. 2 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Oktober 2007, und können jeweils vom Regierungsrat der Entwicklung dieses Index angepasst werden, falls eine Veränderung von mindestens fünf Prozent eingetreten ist. Massgeblich ist der Indexstand Ende Dezember des Vorjahres.

Indexierung

Art. 9

Dieses Gesetz gilt bis 31. Dezember 2013.

Geltungsdauer

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin: